

# Amt Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0196/2015/AMT/BV

Fachteam: Innerer Service	Datum: 15.10.2015
Bearbeiter: Nina Falkenhagen	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Moorrege	10.11.2015	öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	24.11.2015	öffentlich

### Neufassung der Satzung des Amtes Moorrege über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Satzung des Amtes Moorrege über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wurde vom Amtsausschuss am 29. Juni 2011 beschlossen und ist seit dem 01. August 2011 in Kraft. Die Gebühren für Auskünfte nach dem Informationszugangsgesetz müssen auf Grundlage der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) erhoben werden. Daher sind diese Gebühren aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Moorrege zu streichen. Für andere Bereiche müssen die Verwaltungsgebühren angepasst werden. Damit ist eine Neufassung der Satzung erforderlich geworden.

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

#### 1. Änderungen am Text der Satzung

- a) In **§ 9 (3) Datenschutz** werden die Worte „Landesdatenschutzgesetz (LDSG)“ durch die Bezeichnung „Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -)“ ersetzt.
- b) Die **Daten** in der Einleitung und in § 10 sowie in der Ausfertigung werden aktualisiert.

#### 2. Änderungen in der Gebührentabelle

- a) **Lfd. Nr. 5:** Im Gebührentatbestand werden die Worte „die nicht unter die Tarifstelle 13 fallen“ gestrichen.  
Die Mindestgebühr wird von 5,00 € auf 0,00 € gesenkt.
- b) **Lfd. Nr. 8:** Die Gebühr wird von 5,00 € auf 10,00 € erhöht.

- c) **Hinter Lfd. Nr. 8** wird folgender neuer Gebührentatbestand als neue Lfd. Nr. 9 eingefügt:

9	Entleihen von Bauscheinakten je Bauscheinakte	12,00
---	---	-------

Die jetzigen Lfd. Nr. 9 – 12 verschieben sich zu den Lfd. Nr. 10 – 13.

- d) **Lfd. Nr. 9:** Im Gebührentatbestand wird das Wort „einer“ zwischen die Worte „oder“ und „Erklärung“ eingefügt. (Künftig Lfd. Nr. 10)
- e) **Lfd. Nr. 13:** Die jetzige Lfd. Nr. 13 entfällt, da die Gebühren nach der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) erhoben werden müssen.
- f) **Lfd. Nr. 16:** Die Gebühr wird von 3,00 € auf 5,00 € erhöht.
- g) **Lfd. Nr. 17:** Die Gebühr wird von 10,00 € auf 15,00 € erhöht.
- h) **Lfd. Nr. 23:** Die Gebühr wird von 5,00 € auf 10,00 € erhöht.
- i) **Lfd. Nr. 25a:** Die Gebühr wird von 15,00 € auf 30,00 € erhöht.
- j) **Lfd. Nr. 32:** Die Gebühr wird von 20,00 € auf 40,00 € erhöht.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung des Amtes Moorrege über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist als Anlage beigefügt.

**Finanzierung:** -/-

**Fördermittel durch Dritte:** -/-

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss des Amtes Moorrege empfiehlt / Der Amtsausschuss Moorrege beschließt die Neufassung der Satzung des Amtes Moorrege über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend des vorliegenden Satzungsentwurfes.

---

Jürgensen  
Amtdirektor

**Anlagen:**

Entwurf der Neufassung der Satzung des Amtes Moorrege über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

